



Erbrechtliche Fragen

Vom Leben, Sterben und Erben

BUDLIGER TREUHAND AG

Vom Leben, Sterben und Erben



Planen Sie rechtzeitig

Die persönliche Lebensplanung schliesst eine sinnvolle Nachlassplanung mit ein. Einschneidende Veränderungen sind Teil unseres Lebens. Je besser wir darauf vorbereitet sind, umso einfacher fällt uns, beziehungsweise unserem Umfeld, der Umgang mit Veränderungen. Überdenken Sie Ihre aktuelle Lebenssituation. Überprüfen Sie Ihre Nachlassplanung bei familiären oder beruflichen Veränderungen. Wir beraten und begleiten Sie gerne.

Eine gute Planung bedient sich der Instrumente, die das gesetzliche Güter- und Erbrecht vorgeben: **Ehevertrag**, **Testament**, **Erbvertrag**. Dank einer geschickten Kombination dieser Instrumente erreichen Sie Ihre ganz individuelle Lebens- und Nachlassplanung.

Der Ehevertrag bietet den Ehepartnern die Möglichkeit, sich gegenseitig zusätzlich im Todesfall zu begünstigen. Mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag können sie das gemeinsam erarbeitete Vermögen vor den Ansprüchen der Nachkommen bis zum Ableben beider Elternteile schützen. Je nach Situation kann die Vereinbarung einer Gütergemeinschaft oder Gütertrennung gegenüber dem gesetzlichen Güterstand von Vorteil sein.

Mit einem eigenhändig verfassten **Testament** verfügen Sie letztwillig darüber, wie Ihr Vermögen verteilt wird. Sie können von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und diejenigen Personen begünstigen, die Ihnen wirklich nahe stehen.

Im Gegensatz zum Testament ist der **Erbvertrag** eine letztwillige Verfügung, die alle betroffenen Parteien an den Inhalt bindet. Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt benötigen immer das Einverständnis aller Beteiligten.

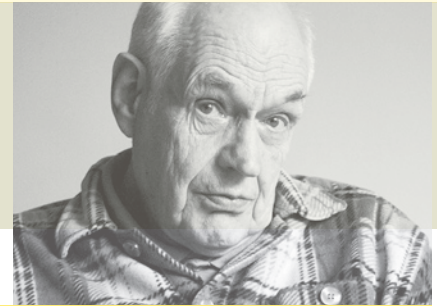
Einfach und verständlich lässt sich der Umgang mit unseren Instrumenten anhand von Beispielen zeigen. Lebensgeschichten, wie sie im Alltag nur allzu häufig vorkommen und die jeweils einschneidende Veränderungen zur Folge haben.

Die Familie

Christina, verheiratet, Hausfrau und Mutter von zwei minderjährigen Kindern. Die ganze Familie wohnt in einem schönen Einfamilienhaus auf dem Lande. Erworben wurde das Eigenheim aus dem seit der Eheschliessung gemeinsam erwirtschafteten Vermögen. Der Ehemann Peter begibt sich auf eine Geschäftsreise nach Übersee. Ein gewisses Unbehagen kommt in Christina auf: Hoffentlich kommt Peter gesund aus den USA zurück. Aber welche finanziellen Konsequenzen hätte Peters Tod? Müsste ich unser Einfamilienhaus verkaufen, um die Erbanteile der Kinder auszuzahlen?

Lebensplanung heisst, sich auf mögliche Ereignisse vorzubereiten. Lebensplanung heisst aber auch, Verantwortung übernehmen. Nebst der Planung einer Geschäftsreise, einer Trekkingtour in die Arktis oder eines Segeltörns in der Karibik sollten Sie sich grundsätzlich einmal Gedanken zum Thema Erben machen. In unserem Beispiel lautet die Frage: Wie kann ich meinen Ehepartner bei meinem Ableben begünstigen?

Begünstigen können sich Christina und Peter mit einem **Ehevertrag**, worin sie dem überlebenden Ehegatten den gesamten Vorschlag zuweisen. Zusätzlich stellen sie im **Testament** Teilungsvorschriften auf und setzen die gemeinsamen Kinder auf den Pflichtteil.



Das Konkubinats

Alexandra ist geschieden und hat zwei Kinder. Vor vier Jahren trat Paul in ihr Leben. Er ist verwitwet und hat keine Kinder. Alexandra und Paul planen, ein gemeinsames Haus zu kaufen. Eine Heirat kommt für beide nicht in Frage. Auch wenn sie den Kaufvertrag gemeinsam unterzeichnen, ist im Todesfall nicht sichergestellt, dass der Partner weiterhin im gemeinsamen Haus wohnen kann. Wie schütze ich meinen Partner, wie behalten meine Kinder ihr Anrecht auf das Erbe? fragt sich Alexandra.

Die Lösung liegt in der geschickten Kombination von **Konkubinatsvertrag** und **Testament**. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Begünstigung mittels Vorsorge, 3. Säule. Vielleicht erfüllt aber ein **Erbvertrag** die Wünsche konkreter. Im Gespräch mit dem Spezialisten wird die Erbfolge bestimmt. Speziell in diesem Beispiel sollten die Steuerkomponenten in die Überlegungen mit einbezogen werden. Denn im Kanton Zürich beträgt die Erbschaftsteuer für nicht Verheiratete bis zu 36 Prozent. Ein Aspekt, der unbedingt einfließen muss.

Die Nachkommen

Philipps Vater verstarb vor zehn Jahren. Er hinterliess ein Testament, worin er schrieb, dass Philipps Mutter die Nutzniessung am gesamten Vermögen erhalte. Das bedeutet, dass Philipp und seine fünf Geschwister über ihren Erbanteil erst nach dem Ableben der Mutter verfügen können. Dank den Vermögenserträgen kann Philipps Mutter ihren gewohnten Lebensstil beibehalten. Leider wurden die Vermögenswerte bei den Banken lediglich auf den Namen der Mutter umgeschrieben, anstelle einer Aufteilung Vermögen Mutter/Vermögen Kinder. Die Jahre verstrichen, und Philipps Mutter wurde pflegebedürftig. Die Kosten für die Pflege wie auch für das Pflegeheim reduzieren das Vermögen zusehends. Philipp fragt sich, ob er wohl je noch einen Teil seines Erbes sehen wird.

Idealerweise hätten die Erben bereits beim Tod des Vaters eine **Erbteilung** vorgenommen. Ein Erbteilungsvertrag kann die Gelder der Kinder aber auch zu einem späteren Zeitpunkt sichern. Vorausgesetzt, die Gelder sind noch vorhanden. Auch in diesem Fall hätte sich eine rechtzeitige Beratung gelohnt.

Der Senior

Max Häfeli ist 70 Jahre alt und allein stehend. Er hat Neffen und Nichten, leider sind die Kontakte bereits seit vielen Jahren abgebrochen. Fido, der Rauhaardackel, ist Max Häfelis treuer Begleiter. Max Häfeli möchte sorgenfrei seinen Lebensabend geniessen und darum bereits zum heutigen Zeitpunkt bestimmen, wie sein Vermögen nach seinem Tode verteilt wird und was mit Fido geschehen soll. Zudem will er die Nachbarin, «die gute Fee», mit einem grösseren Geldbetrag begünstigen. Des Weiteren will er die Stiftung «Vier Pfoten» mit einer Spende berücksichtigen.

Mit einer **Sterbeverfügung** kann Max Häfeli zum heutigen Zeitpunkt sicherstellen, dass er in Würde sterben kann. Mittels eines **Testaments** bestimmt er, wer nach seinem Tode das Vermögen erhalten wird. Es ist möglich, in diesem Testament Fido zu begünstigen, damit er auch nach dem Tod von Max Häfeli tiergerecht umsorgt wird. Da Max Häfeli keine ihm nahe stehenden Personen hat, empfehlen wir ihm, einen **Willensvollstrecker** zu ernennen, der seine Dokumente aufbewahrt und seinen Nachlass regelt. Ansonsten Max Häfeli Gefahr laufen könnte, dass die Dokumente beim Todesfall nicht gefunden werden.

Planen Sie rechtzeitig?

Wir beantworten Ihnen gerne alle Fragen rund ums Thema Erben und erarbeiten Ihre persönliche Nachlassplanung.

Unsere detaillierte Broschüre «Erbrechtliche Beratung» können Sie kostenlos bei uns bestellen.

BUDLIGER TREUHAND AG

Waffenplatzstrasse 64 Telefon +41 (0)44 289 45 45
CH-8002 Zürich Telefax +41 (0)44 289 45 99
Postfach mail@budliger.ch
CH-8027 Zürich www.budliger.ch